Vorabkontrolle gem. § 10 Abs. 3 DSG NRW

Hier: Videoüberwachung Bahnhof

Kann das Verfahren die Zulässigkeit der Datenverarbeitung nach § 4 Abs. 1 DSG NRW gewährleisten?

Nach § 4 Abs. 1 DSG ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn das DSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt, oder wenn die betroffene Person eingewilligt hat.

Ermächtigungsgrundlage ist hier § 29 b DSG NRW. Dies wurde von mir umfassend im Rahmen der Stellungnahme geprüft.

Kann mit dem Verfahren der Grundsatz der Datensparsamkeit nach § 4 Abs. 2 S. 2 DSG NRW erfüllt werden oder gibt es alternative Verfahren, die mit weniger personenbezogene Daten auskommen und das gleiche Ziel erreichen?

Die Speicherung der erhobenen Daten soll auf das Minimum an Erforderlichkeit, 72 Stunden, reduziert werden, sodass dieser Grundsatz beachtet wird..

Gibt es alternative Verfahren, für die bereits ein Datenschutzaudit nach §
4 Abs. 2 Satz 2 DSG NRW durchgeführt wurde?

keine alternative Verfahren bekannt

Berücksichtigt das Verfahren die besonderen Voraussetzungen der Verarbeitung personenbezogener nach § 4 Abs. 3 DSG NRW?

Besonders sensible Daten werden nicht verarbeitet.

Können die in § 4 Abs. 4 DSG NRW angeführten Rechte der Betroffenen gewährleistet werden?

Entscheidungen aufgrund automatisierter Datenabfragen sollen nicht stattfinden.

 Gewährleistet das Verfahren den Betroffenen die Geltendmachung schutzwürdiger besonderer persönlicher Interessen nach § 4 Abs. 5 DSG NRW?

Ja.



 Ermöglicht das Verfahren die Trennung personenbezogener Daten nach den Vorschriften des § 4 Abs. 6 DSG NRW?

k.A.

Sind gegebenenfalls die Anforderungen nach § 4a DSG NRW erfüllt?
hier unzutreffend.

Kann das Verfahren die Rechte der Betroffenen auf Auskunft, Einsichtnahme, Widerspruch, Unterrichtung, Berichtigung, Sperrung und Löschung nach § 5 DSG NRW gewährleisten?

Ja.

Ist sichergestellt, dass Betroffene ihre Rechte ohne unvertretbaren Aufwand geltend machen können?

Ja.

 Gewährleistet das Verfahren die Anforderungen an die Datenerhebung nach § 12 DSG NRW?

Ja, die Daten werden mit Kenntnis erhoben. Hierauf weisen diverse Piktogramme am Eingang des Bahnhofes hin.

Sichert das Verfahren die Zweckbestimmung nach § 13 DSG NRW?

Eine Zweckfremde Verarbeitung ist nicht vorgesehen.

 Gewährleistet das Verfahren gegebenenfalls die Übermittlungsgrundsätze nach §§ 14 bis 17 DSG NRW?

Eine Datenübermittlung erfolgt nur an die Polizei zur Verfolgung von Straftaten.

Detmold, den 13.07.201003.01.2018

de.

